

2878 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird  
(4. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz - FSVG)

Durch den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. Oktober 1984 betreffend die 9. Novelle zum GSVG werden die dort vorgesehenen Maßnahmen der Pensionsreform in analoger Weise auch im Bereich des FSVG wirksam. Zur Vermeidung von Härten soll im Übergangsrecht jenen Personen, die am 31. Dezember 1984 der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegen und gleichzeitig die Voraussetzungen für die Möglichkeit einer Befreiung von der Pflichtversicherung erfüllt hatten, die Möglichkeit eingeräumt werden, bis zum 31. Dezember 1985 einen Antrag auf Befreiung von der Pflichtversicherung zu stellen. Die Befreiung soll dann rückwirkend ab 1. Jänner 1979 gelten. Den so befreiten Personen sollen die von ihnen für Zeiträume nach ihrer Befreiung entrichteten Beiträge aufgewertet rückerstattet werden. Die Erstattung von Beiträgen soll jedoch ausgeschlossen sein, wenn vor der Geltendmachung der Erstattung eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gewährt worden ist und die Beiträge auf den Bestand bzw. Umfang dieses Leistungsanspruches von Einfluß waren.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. Oktober 1984 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird  
(4. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz - FSVG) wird, . mit der angeschlossenen Begründung, Einspruch erhoben.

Wien, 1984 10 24

S a t t l b e r g e r  
Berichterstatter

www.parlament.gv.at

Rosa G f ö l l e r  
Obmannstellvertreter

- 2 -

./.

### B e g r ü n d u n g

zum vom Sozialausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberufllich selbständige Erwerbstätiger geändert wird (4. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz - FSVG)

Die 4. FSVG-Novelle gehört ebenfalls zum sozialistischen Pensionsbelastungspaket und enthält auch eine 1 %ige Beitragserhöhung. Der Beitragssatz in der Pensionsversicherung wird von 19,5 % auf 20,5 % angehoben.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschuß des Nationalrates Einspruch.